

SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER KOOPERATIVEN GANZTAGSBILDUNG DER STADT AUGSBURG (KoGaS)

vom 10.08.2026 (ABl. vom 21.08.2026, S. 232)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaS)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines**
 - § 1 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze
 - § 2 Personal
 - § 3 Benutzungsgebühren
 - § 4 Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg
- II. Aufnahme**
 - § 5 Antrag zur Aufnahme
 - § 6 Aufnahme
 - § 7 Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme
- III. Besuchsregelungen**
 - § 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
 - § 9 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
 - § 10 Besuchsregelung, Abholung der Kinder
- IV. Abmeldung und Ausschluss**
 - § 11 Abmeldung
 - § 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
- V. Sonstiges, Schlussbestimmung**
 - § 13 Haftung
 - § 14 Begriffsbestimmungen
 - § 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagesbildung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Augsburger Kinder.
- (2) ¹Die Kooperative Ganztagsbildung wird durch die Stadt Augsburg als Ganztagskooperationspartner und die Schulleitung der Grundschule partnerschaftlich umgesetzt. ²Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie der Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Das Angebot der Kooperativen Ganztagsbildung richtet sich an Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (4) ¹Das Angebot der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung ergänzt die zugehörige Grundschule in der Weise, dass Zeiten vor und/oder nach Unterrichtsende und in den Ferien gebucht werden können (flexible Variante). ²Sofern ein gebundenes Ganztagsangebot der zugehörigen Grundschule eingerichtet wird, wird ermöglicht, das Angebot nach Unterrichtsende dazu zu buchen (rhythmiserte Variante).
- (5) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Augsburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg wird durch den Ein-

satz von qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg für die Kooperative Ganztagsbildung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg (KoGaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

¹In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg für die Kooperative Ganztagsbildung ist ein Elternbeirat einzurichten. ²Außerdem wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg gebildet. ³Näheres regeln gesonderte Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufnahme

§ 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) ¹Der Antrag erfolgt elektronisch über die von der Stadt Augsburg zur Verfügung gestellten Antragsmöglichkeiten durch eine/n Personensorgeberechtigte/n. ²Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Augsburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Herkunftsnachweis, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). ⁴Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) ¹Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Betriebsjahr (01.09. – 31.08.) angemeldet werden. ²Alle Anmeldungen, die spätestens bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Zeitpunkt als eingegangen. ³Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) ¹Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her elektronisch zu bestimmen. ²Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einrichtungsleitung der Kooperativen Ganztagsbildung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler der zugehörigen Grundschule.
- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. ²In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, welches bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf. ³Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). ⁴Personensorgeberechtigte haben bei der Aufnahme eine Bestätigung zur Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (4) ¹Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet, solange die zugehörige Grundschule besucht wird. ²In Zweifelsfällen kann die Aufnahme probeweise erfolgen. ³Die Aufnahme ist jeweils nur zum ersten eines Monats möglich und erfolgt grundsätzlich unbefristet bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische und pflegerische Versorgung sichergestellt ist.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.

§ 7 Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ²Falsche Angaben können zur Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.
- (2) Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
 1. wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden (insbesondere die für

- die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise).
2. wenn gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
 3. wenn der Kennenlerntermin (Aufnahmegespräch) in der Einrichtung unentschuldig versäumt wird.
 4. wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 13 endete.
 5. wenn das Kind die zugehörige Grundschule nicht mehr besucht.
 6. wenn gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt, widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Besuchsregelungen

§ 8

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) ¹Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung sind in der Regel wöchentlich 40 Stunden inklusive der schulischen Unterrichtszeiten geöffnet. ²Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage: Montag bis Donnerstag 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) In den Ferien sind die Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, sofern sie nicht nach Abs. 4 ganz geschlossen sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 endet der Betrieb am Faschingsdienstag um 12.00 Uhr.
- (4) ¹Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg sind im August für zwei Wochen, am Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie zwischen dem ersten Tag der Weihnachtsferien und Neujahr geschlossen. ²Zusätzlich dürfen bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen, festgelegt werden. ³Die genauen Zeitspannen sind jeweils durch Aushang in den Einrichtungen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) ¹Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn sie dies wünschen.

§ 9

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung der Stadt Augsburg.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (4) ¹Änderungen in den Buchungszeiten nach oben können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum ersten eines Monats beantragt werden. ²Eine Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Änderungen in der Buchungszeit nach unten sind unter dem laufenden Betriebsjahr unzulässig. ⁴Eine Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. ⁵Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. ⁶Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (5) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 10

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der evtl. Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) ¹Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten.
- (4) ¹Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Kindertageseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten und auch nicht an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. ²Die Personensorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. ³Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw.

nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiedenzulassung herausgegeben. ⁵Diese sind Grundlage für die Wiedenzulassung zum Besuch der Einrichtung. ⁶Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. ⁷Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.

- (5) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Schulkinder dürfen allein nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (6) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 11

Abmeldung

- (1) ¹Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. ²Die Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. ³Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung nicht möglich.
- (3) Keine Abmeldefrist besteht, wenn das Kind die zugehörige Grundschule nicht mehr besucht (z.B. Schulwechsel).

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. innerhalb der ersten sechs Monate ab Betreuungsbeginn durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder sich oder andere Kinder gefährdet;
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht eingehalten wurden;
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden;
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 5 Abs. 1) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
 8. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche oder elektronische Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt,
 9. bei Erkrankungen i. S. v. § 34 IfSG das in § 11 Abs. 4 geforderte Attest oder bei Läusebefall die geforderte Bestätigung über die konkrete Behandlung nicht abgegeben werden.
- (2) ¹Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Amt für Kindertagesbetreuung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung. ²Vorher sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. ³Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. ⁴Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) ¹Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Augsburg nicht. ²Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. ³Eine Haftung der Stadt Augsburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Augsburg, den 10.08.2026

gez.

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister